

Vertragsgrundlagen

zur Rechtsschutz-Versicherung

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Rechtsschutzversicherung der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Produktinformationsblatt	Seite 3
Versicherungsinformationen	Seite 4
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012)	Seite 5
Allgemeine Tarifbestimmungen	Seite 22
Hinweis zur Anzeigepflicht	Seite 25
Widerrufsbelehrung	Seite 26
Hinweis zur Datenverarbeitung	Seite 27

Stand 01.01.2012

Ihr direkter Draht für alle Rechtsfragen
089/539 81 - 333
24-Stunden-Service



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München
Telefon 089/539 81-222 · Telefax 089/539 81-270
service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

Empfangsbestätigung für den Vermittler
Unterlagen überreicht; Bruttobeitrag eingetragen.

Name: _____
(Antragsteller)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers oder des Maklers

Produktinformationsblatt

Mit diesem Produktinformationsblatt wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Rechtsschutzversicherung geben. Daher ist es auch nicht abschließend, sondern informiert über die wesentlichen Merkmale des Vertrages, die von besonderer Bedeutung sind. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB). Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012) sowie alle im Antrag genannten Klauseln und Sonderbedingungen.

2. Was ist versichert?

Welche Lebensbereiche sind rechtsschutzversichert?

In allen Lebensbereichen können rechtliche Auseinandersetzungen entstehen. Daher bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Vorstellungen und Umständen. Die häufigsten sind:

- Verkehrs-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Selbständige
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

Diese Möglichkeiten können auch nach Ihrem persönlichen Bedarf ergänzt bzw. erweitert werden.

Die Formen der Rechtsschutzversicherung sind in den §§ 21 bis 29 AUXILIA ARB/2012 geregelt. Ihrem Antrag entnehmen Sie, welchen Rechtsschutz Sie gewählt haben.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z.B. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 5 der AUXILIA ARB/2012. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Rechtsschutzversicherung enthalten, z.B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 Abs. 4 AUXILIA ARB/2012. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss eines Vergleichs Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist (siehe auch § 4 AUXILIA ARB/2012). In bestimmten Leistungsarten (Rechtsgebieten) besteht Versicherungsschutz erst, wenn die erste Ursache nach Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit eingetreten ist.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres-, Monatsbeitrag* inkl. Versicherungsteuer	EUR
--	------------

* Nicht zutreffende Beiträge streichen.

Bitte beachten Sie, dass für die KS-Clubmitgliedschaft ein zusätzlicher Beitrag anfällt. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Ihr Versicherungsvertrag ist zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen (Mindestlaufzeit).

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines. Die Fälligkeit der Folgebeiträge entnehmen Sie bitte der jeweiligen Rechnung. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 9 AUXILIA ARB/2012.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, weil sonst die Beiträge erheblich höher wären. Deshalb fallen einige Fälle nicht unter Versicherungsschutz (siehe auch §§ 3 und 5 Abs. 4 AUXILIA ARB/2012), die nur für wenige Versicherungsnehmer von Interesse sind und die Versichertengemeinschaft mit hohen Kosten belasten würden.

Die wichtigsten Fälle sind: Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstücks oder eines nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- der Finanzierung eines dieser Vorhaben,

- Aktien, Zertifikaten, Optionen, Swaps, Beteiligungen an Fonds oder stillen Gesellschaften, fondsgebundenen oder fremdfinanzierten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen sowie sonstigen Kapitalanlagen aller Art.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 der beigefügten AUXILIA ARB/2012.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Sollten wir nach Abgabe Ihres Antrages und vor Vertragsannahme noch Fragen haben, gilt das Gleiche.

Geben Sie uns insbesondere an, wenn Sie bzw. Ihr Ehe- oder Lebenspartner bei einem anderen Versicherer oder bei uns rechtsschutzversichert waren oder sind. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an. Haben Sie den Verkehrs-, Fahrer- oder Fahrzeugrechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 und §§ 21 Abs. 8, 21 b Abs. 6, 22 Abs. 5, 23 Abs. 6, 26 Abs. 6, 27 Abs. 6, 28 Abs. 6 der beigefügten AUXILIA ARB/2012.

7. Welche Pflichten haben Sie im Rechtsschutzfall, was müssen Sie beachten, wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte setzen Sie sich sofort mit uns telefonisch (089/539 81-333 – Der direkte Draht) oder schriftlich in Verbindung, um den Umfang des Versicherungsschutzes zu klären.

Sie können einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen. Gerne sind wir Ihnen bei der Auswahl eines geeigneten Rechtsanwaltes behilflich.

Sie müssen uns und Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 17 Abs. 3 und 5 AUXILIA ARB/2012.

Falls wir den Rechtsschutz ablehnen, weil nach unserer Ansicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können Sie Ihren Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, eine begründete Stellungnahme zu dieser Frage abzugeben. Seine Stellungnahme ist für uns und für Sie im Normalfall bindend. Näheres entnehmen Sie § 18 AUXILIA ARB/2012.

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden können Sie sich auch an diesen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Leipziger Straße 121

10117 Berlin

Telefon: 0800/369 60 00

Telefax: 0800/369 90 00

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Hinweise auf Vertragslaufzeit und Vertragsende entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ihr Vertrag verlängert sich nach § 8 AUXILIA ARB/2012 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z.B. bei einer Beitragsanpassung oder einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung. Auch nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles können Sie den Vertrag vorzeitig durch Kündigung beenden, falls wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

Ferner können wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens drei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht oder abgelehnt haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 10, 11 und 13 der beigefügten AUXILIA ARB/2012.

Versicherungsinformationen gemäß Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Rechtsschutzversicherung

A. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 1-5 – über AUXILIA

Nr. 1 AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Umlandstraße 7, 80336 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Dietrich Rath
Vorstand: Marita Manger (Vors.), Ole Eilers,
Dr. Burkhard Flieth
Eingetragen im Handelsregister München, HRB 42150

Nr. 2 –*

Nr. 3 Ladungsfähige Anschrift:
Umlandstraße 7, 80336 München

Nr. 4 Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung in Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Nr. 5 –*

B. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 6 - 11 – Information zu den angebotenen Leistungen

Nr. 6 a) Die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Die Leistungen regeln sich nach den AUXILIA ARB/2012 und dem gültigen Tarif. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen sind in den AUXILIA ARB/2012 und den dazugehörigen Tarifbestimmungen geregelt.

Nr. 7 Angaben über die Beitragshöhe einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile sowie die Zahlungsweise finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein; dort ist auch der insgesamt von Ihnen zu entrichtende Beitrag aufgeführt.

Nr. 8 Nebengebühren werden nicht erhoben.

Nr. 9 Die angegebenen Beiträge sind je nach vereinbarter Zahlungsweise Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatsbeiträge. Die Versicherungssteuer ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.

Nr. 10 Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die in den Angeboten genannten Beiträgen, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

Nr. 11 –*

C. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 12 - 18 – Informationen zum Vertrag

Nr. 12 Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Übersendung des Versicherungsscheines / Annahmeerklärung durch uns oder durch Übersenden des Angebotes durch uns und Annahmeerklärung durch Sie wirksam zustande.

Beginn der Versicherungsverträge ist frühestens am Eingangstag des Antrages oder der Annahmeerklärung bei uns.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Der Antragsteller ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Antrages an die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu laufen.

Nr. 13 Belehrung über Ihr Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnt diese Frist jedoch nicht vor der Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Umlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/539 81-270
E-Mail: service@ks-auxilia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind im Versicherungsantrag unter „Gesamtbeitrag“ und „Zahlungsweise“ ausgewiesen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Nr. 14 Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen.

Nr. 15 Danach verlängern sich die Versicherungsverträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt werden.

Nr. 16 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Nr. 17 Das zuständige Gericht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 und 2 AUXILIA ARB/2012.

Nr. 18 Die Informationen und die Kommunikation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

D. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 19 -20 – Information zum Rechtsweg

Nr. 19 Es stehen Ihnen die außergerichtlichen Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Umlandstraße 7, 80336 München

wenden.
Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen:

Versicherungsombudsman e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800/369 60 00, Telefax 0800/369 90 00

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Nr. 20 Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

* Die Nummern 2, 5 und 11 haben keine Bedeutung für das Vertragsverhältnis mit der AUXILIA.

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012)

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Wann wird Rechtsschutz abgelehnt?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4 a Was gilt bei Versichererwechsel?
- § 5 Welche Kosten übernimmt die AUXILIA?
- § 5 a Mediations-Rechtsschutz
- § 6 Wo gilt der AUXILIA-Rechtsschutz?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen der AUXILIA und den Versicherten?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz und in welchen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen und der Versicherungsbeiträge führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Wie sind Erklärungen gegenüber der AUXILIA abzugeben?

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?
- § 18 entfällt
- § 19 entfällt
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?

4. In welchen Formen wird der AUXILIA-Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 21 a Personen-Verkehrs-Rechtsschutz
- § 21 b Verkehrs-Rechtsschutz flex
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Mediation pro
- § 24 Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Spezial-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 28 a Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

A. Klauseln

B. Sonderbedingungen für Daten-Rechtsschutz

C. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012)

D. Sonderbedingungen für den Inkasso-Rechtsschutz

Stand: Januar 2012



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München
Telefon 089/539 81-222 · Telefax 089/539 81-270
service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Die AUXILIA erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen oder soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart n) enthalten ist;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über Internet geschlossene Verträge)
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b), c) oder n) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und im privaten Bereich für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,
 - bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden / -gerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird durch ein Urteil rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der AUXILIA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziff.
 - 1 a) (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - 1 c) (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - 1 d) (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) sowie
 - 2 (Straftaten gegen das Leben)der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;

- bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist;
- cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist, dadurch dauerhafte Körperschäden erlitten hat und sofern nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß § 2 f) besteht.

Ist eine versicherte Person durch eine der o.g. Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Ehegatten, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- l) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - a) für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Anstelle der Kosten für Rat oder Auskunft erstattet die AUXILIA die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation gem. § 5 a;
 - b) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über Rat oder Auskunft nach a) hinaus, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, rechtlichen Betreuung gem. §§ 1896 ff. BGB oder damit verbundenen Regelungen steht und soweit ein deutsches Gericht gesetzlich zuständig wäre. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet.
- m) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet.
- n) Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und / oder Tagesgeldkonten
 - Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Garantiezins, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 e) aa) (8) – (10) fallen
 - Kapitalanlagen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz
 - Kapitalanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, begrenzt auf die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge. Soweit die Anlage die zulässigen Beträge der Entgeltumwandlung übersteigt, gilt für den überschüssigen Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).
 - Kapitalanlagen, für die der Versicherungsnehmer gemäß §§ 10 a, 79ff EStG („Riester-Rente“) oder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG („Rürup-Rente“) eine steuerliche Förderung erhält, soweit die Höchstgrenze der steuerlichen Förderungsfähigkeit nicht überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, gilt für den überschüssigen Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).
 - Kauf oder Verkauf eines vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles, auch soweit der Kauf oder Verkauf ganz oder teilweise finanziert wird. Falls jedoch die Voraussetzungen des Ausschlusses § 3 Abs. 1 d) vorliegen, gilt dieser.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Staatsbankrott, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetische Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer

- mer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungs- oder gleichgeachteten anzeige- bzw. freistellungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- e) der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnissen, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen;
 - f) dem Erwerb, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie dem Kartellrecht und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des sonstigen Wettbewerbsrechts;
- e) aa) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - (1) in § 2 Wertpapierhandelsgesetz genannten Finanzinstrumenten (Aktien oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren), Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen,
 - (2) in § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen,
 - (3) Beteiligungen an stillen Gesellschaften, offenen oder geschlossenen Fonds einschließlich treugeberischen Beteiligungen,
 - (4) Zertifikaten oder strukturierten Anleihen,
 - (5) Optionen oder Swaps,
 - (6) partiarischen Darlehen,
 - (7) Ansparverträgen oder Sparplänen, soweit diese fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind,
 - (8) fondsgebundenen, index-, zertifikats- oder derivatsbasierten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen,
 - (9) Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen die Beiträge ganz oder teilweise fremdfinanziert werden,
 - (10) Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen im Streitfall kein inländischer Gerichtsstand gegen den Versicherer besteht,
 - (11) sonstigen Kapitalanlagen aller Art.
 - bb) Ausgeschlossen ist auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der (auch teilweisen) Finanzierung der vorstehend unter § 3 Abs. 2 e) genannten Angelegenheiten.
 - cc) Von den vorstehend unter § 3 Abs. 2 e) genannten Auschlüssen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst.
 - f) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 I) besteht;
 - g) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - h) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Gewinnzusagen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstoßes;
 - f) in Asylrechtsverfahren und Ausländerrechtsverfahren;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Leasingvertrages über ein Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger auf den Versicherten übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) - h) sowie n) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die AUXILIA erbracht hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Die AUXILIA kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach
- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) sowie n) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- In diesen Fällen ist dem Versicherungsnehmer, nachdem dieser die Pflichten gemäß § 17 Abs. 1 b) erfüllt hat, die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat die AUXILIA ihre Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der AUXILIA nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der AUXILIA veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Die AUXILIA kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz.
- Die AUXILIA ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 I) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

- c) in Betreuungsverfahren gemäß § 2 m) mit der Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person;
- d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) sowie n) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt.

Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) oder während der drei Monate nach Versicherungsbeginn (§ 4 Abs. 1 – Wartezeit) eingetreten, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens fünf Jahren bei der AUXILIA versichert ist.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 d) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber der AUXILIA geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages mit der AUXILIA.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die AUXILIA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Im Rahmen der Versicherungssumme sorgt die AUXILIA für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.

- (2) Die AUXILIA erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes und in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine angemessene Vergütung bis zu 250,- €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die AUXILIA in erster Instanz bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) sowie n) entweder Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes oder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt, jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen und am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die AUXILIA die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die AUXILIA weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die AUXILIA auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Kosten für Mediationsverfahren gemäß § 5 a;
- e) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- f) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- g) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängern;
- h) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- i) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- j) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- k) die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Unfall, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen kann.

- (3) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der AUXILIA zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist,

- dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat;
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (4) Die AUXILIA trägt nicht
- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Abzustellen ist dabei ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis; andere Überlegungen wie zum Beispiel das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme bleiben außer Acht;
 - Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;
 - die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2; dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung nach § 34 RVG abgeschlossen ist. Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, hat der Versicherungsnehmer die Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen;
 - Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255,- €;
 - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (5) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 I) für Notare;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (6) Abweichend von Abs. 2 b) trägt die AUXILIA bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

§ 5 a Mediations-Rechtsschutz

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4.
- (2) (a) Als Rechtsschutzfall für die Inanspruchnahme der Mediation gilt neben § 4 Abs. 1 a) bis d) auch die Verhandlung über einen Aufhebungsvertrag oder die Androhung einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.
- (b) Falls ein Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs.1 d) eingetreten ist, umfasst der Mediations-Rechtsschutz abweichend von § 3 Abs.2 b) auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht.
- (3) Der Versicherungsschutz für den Mediations-Rechtsschutz kann auf alle nach § 3 ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten erweitert werden, sofern kein Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht (MediationXL-Deckung).
- (4) (a) Die AUXILIA trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von ihr benannten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 6.000,- € für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die AUXILIA die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

- (b) Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer nur im Falle der MediationXL-Deckung nach Abs. 3 zu tragen.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die AUXILIA nicht verantwortlich.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 besteht Rechtsschutz weltweit für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang
- mit einer Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise,
 - aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden,
 - mit einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (z.B. Work & Travel), soweit das Programm zumindest Gegenstand einer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielland gemeinschaftlichen Erklärung ist,
 - mit einem Schüleraustausch, wenn dieser nicht länger als ein Schuljahr dauert,
 - mit einem Aufenthalt als Au-pair.
- Versetzungen oder Abordnungen in Staaten dieses erweiterten Geltungsbereiches gelten auch dann nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen, wenn sie befristet sind. Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B. Abs. 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind dann jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

- (1) Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die AUXILIA vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die AUXILIA kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die AUXILIA ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die AUXILIA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die AUXILIA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
Hat die AUXILIA gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung

- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der AUXILIA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der AUXILIA erfolgt.
- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die AUXILIA berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der AUXILIA hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die AUXILIA, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Bedingungs- und Beitragsanpassung

A. Bedingungsanpassung

- (1) Die AUXILIA ist berechtigt, bei
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
 - den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchststrichterlichen Rechtsprechung,
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder

- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- (2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- (3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- (4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- (5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen der AUXILIA, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- (6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- (7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Die AUXILIA kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für sie das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der AUXILIA im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorausgegangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.
Der jeweils ermittelte Prozentsatz wird auf die nächstniedrigere, durch 2,5 teilbare Zahl abgerundet.
Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle.
Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
- (2) Ergeben die Ermittlungen gemäß Abs. (1) eine Erhöhung, ist die AUXILIA berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den festgestellten Prozentsatz zu ändern, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn des Versicherungsvertrages. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Eine Beitragsänderung unterbleibt, wenn dieser Prozentsatz unter 5 liegt; er ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- (3) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden; sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.
- (4) Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsabrechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der AUXILIA einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die AUXILIA vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die

höhere Gefahr nach dem Tarif der AUXILIA auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die AUXILIA den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Die AUXILIA kann ihre Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der AUXILIA einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die AUXILIA vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der AUXILIA später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der AUXILIA innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die AUXILIA den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der AUXILIA hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der AUXILIA war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalles noch den Umfang der Leistung der AUXILIA ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangt die AUXILIA später als zwei Monate nach dem Wegfall des Gegenstandes der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihr der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst bewohnte Wohnung oder das selbst bewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles die AUXILIA ihre Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden.
- (2) Hat die AUXILIA ihre Leistungspflicht für mindestens drei innerhalb von 12 Monaten eingetretenen Rechtsschutzfälle anerkannt oder abgelehnt, ist die AUXILIA innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht für den dritten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden.

- (3) Das Recht zur Kündigung entfällt, wenn die schriftliche Kündigung dem Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung zugegangen ist.
- (4) Kündigt der Versicherungsnehmer wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der AUXILIA wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung der AUXILIA wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der AUXILIA angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der AUXILIA dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die AUXILIA bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der AUXILIA gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der AUXILIA nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der AUXILIA bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) der AUXILIA den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) die AUXILIA vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit der AUXILIA abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der AUXILIA einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,

- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen der AUXILIA einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Die AUXILIA bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die AUXILIA den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die AUXILIA nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 2 a) und b) trägt. Die AUXILIA wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der AUXILIA die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der AUXILIA im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die AUXILIA nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der AUXILIA auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die AUXILIA den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber der AUXILIA übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der AUXILIA abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die AUXILIA getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die AUXILIA über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der AUXILIA auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die AUXILIA zurückzuzahlen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die AUXILIA zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die AUXILIA infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18
entfällt

§ 19
entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen die AUXILIA
Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die AUXILIA erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der AUXILIA oder ihrer für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der AUXILIA oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils
 - PKWs, Komibis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger,
 - Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, Sonderfahrzeuge sowie Anhänger,
 - Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sowie Anhänger,
 - Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger,
 - Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:

– Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
– Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
– Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
– Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
– Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa),
– Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
– Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 k).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb eines neu hinzukommenden gleichartigen Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Motorfahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter

Abs. 1 und 2 versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr.

Mitversichert sind:

- aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 genannten Person,
- bb) die minderjährigen Kinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners, diese jedoch nicht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist der AUXILIA innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 21 a Personen-Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für:
- a) den Versicherungsnehmer;
- b) seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner;
- c) eine andere im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen oder privaten Verkehr, jedoch nicht als Eigentümer, Halter oder Fahrer zulassungspflichtiger oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehender Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Eigentümer nicht zulassungspflichtiger oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen zu versehender Motorfahrzeuge (§ 2 d),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k).

§ 21 b Verkehrs-Rechtsschutz flex

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- b) Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (2) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 beschränkt sich auf PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger. Er umfasst nicht Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k).
- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb eines neu hinzukommenden gleichartigen Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Motorfahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.
- (5) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr.
- Mitversichert sind:
- aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 genannten Person,
- bb) die minderjährigen Kinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners, diese jedoch nicht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen und befindet sich gemäß (1 b) auch keines mehr im Besitz des Versicherungsnehmers, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, jedoch nicht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Abs. 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k).
- (4) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Abs. 1, 4, 7 und 8 um, falls der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrages zum Versicherungsschein widerspricht. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (6) Hat in den Fällen des Abs. 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei der AUXILIA ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Mediation pro

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (1 a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden; Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 ARB/2012 versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder;
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - c) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners;
 - e) die unter Abs. 1 und Abs. 2 a) bis d) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge;
 - f) die unter Abs. 1 und Abs. 2 a) bis d) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- (3 a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n).
- (3 b) Die AUXILIA übernimmt bei den Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n)

für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur die in § 5 a Abs. 4 genannten Kosten eines von der AUXILIA benannten Mediators. Bei den hier genannten Leistungsarten besteht Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen erst dann, wenn sich der Versicherungsnehmer vergeblich um eine Konfliktlösung durch Mediation bemüht hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass mit der Durchführung der Mediation für den Versicherungsnehmer unmittelbare Rechtsnachteile verbunden sind oder unmittelbare Rechtsverluste drohen.

- (3 c) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).
- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neu hinzukommenden Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 e) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind solche zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

nis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 24 Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Daten-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen.
- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (*Hinweis: Versicherbar über § 28*).
- b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (*Hinweis: Versicherbar über § 29*).
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (1 a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
 - a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 ARB/2012 versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - b) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;

- c) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n).
- (4) a) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (*Hinweis: Versicherbar über § 26*).
- b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (*Hinweis: Versicherbar über § 29*).

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes.
- (1 a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
 - a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 ARB/2012 versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
 - a) aa) die minderjährigen Kinder;
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners;
 - b) aa) die unter Abs. 1 und Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als

Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge;

- bb) Abweichend von Abs. 2 b) aa) besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) die unter Abs. 1 und Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
- Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 m)
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n).

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (*Hinweis: Versicherbar über § 29*).

(4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neu hinzukommenden Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

(5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, sind solche zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen und befindet sich gemäß Abs.2 b) bb) auch kein Motorfahrzeug zu Lande mehr im Besitz des Versicherungsnehmers, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der AUXILIA später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichne-

ten land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.

(1 a) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerbesteuerpflichtig sind, erweitert werden, soweit die Nebenbetriebe dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet sind.

(1 b) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom

- a) aus Biomasse;
- b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
- c) aus solarer Strahlungsenergie. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 27 ARB/2012 versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter b) und c) genannten Anlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

(2) Mitversichert sind

- a) aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- bb) die minderjährigen Kinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners,
- ff) die im Versicherungsschein genannten Mitinhaber sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- gg) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Hoferben sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- hh) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- b) aa) die unter Abs. 1 und Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge,
- bb) abweichend von Abs. 2 b) aa) besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) die unter Abs. 1 und Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- c) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

- Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Daten-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen.
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (4) Der Versicherungsschutz kann in teilweiser Abweichung von § 3 Abs. 3 d) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren erweitert werden.
- (5) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge oder Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Spezial-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (1 a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.
- Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 28 ARB/2012 versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
- a) aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person,

- bb) die minderjährigen Kinder,
 - cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners,
 - ff) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) aa) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes im Versicherungsschein genannten und bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge,
- bb) abweichend von Abs. 2 b) aa) besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) die unter Abs. 1 b) und Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern, nicht jedoch bei gewerblicher Nutzung von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger sowie selbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhängern (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Daten-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen.
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

- (4) Der Versicherungsschutz kann auf Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit (§ 2 d) erweitert werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer eigenen selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit mitversicherter Personen gemäß Abs. 2 a) bis e) sowie für auf deren Geschäftsbetrieb zugelassene gewerblich genutzten Motorfahrzeuge.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Wird die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers aufgegeben, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 26 und § 29 (Rechtsschutz für alle gemieteten / selbst bewohnten Wohnungen, Einfamilienhäuser im Inland) um.
- (8) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28 a Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - die der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen hat.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft (*Hinweis: Versicherbar über § 28*) sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der AUXILIA.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k).

A. Klauseln zu ARB/2012

(1) Klausel zu § 21 Abs. 1 und 7 ARB sowie § 21 b Abs. 1 und 5 ARB – Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen sowie Verkehrs-Rechtsschutz flex für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen

Abweichend von § 21 Abs. 1 und 7 ARB sowie § 21 b Abs. 1 und 5 ARB sind mitversichert

- der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers, soweit deren Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit steht;
- die minderjährigen Kinder;
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

(2) Klausel zu § 28 Abs. 3 ARB – Regress- / Abrechnungs-Rechtsschutz in Vorverfahren für Ärzte und Heilwesenerberufe

- (1) Soweit der Versicherungsnehmer als Arzt versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden (Regress-Rechtsschutz).
- (2) Soweit der Versicherungsnehmer als Apotheker versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verpflichtungen des § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB V stehen. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
- (3) Soweit der Versicherungsnehmer als Leistungserbringer von Heilmitteln nach § 124 SGB V versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus der Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Erstattung von Kosten für die Erbringung von Heilmitteln ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.

Wichtig: Der Höchstbetrag, auf den die Kostenübernahme in den oben genannten Vorverfahren begrenzt ist, beträgt 1.000,- € ohne Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. (Hinweis gilt nur ab ARB/2007. Höchstentschädigung bei den ARB/2003 sowie ARB/2005 750,- €; Höchstentschädigung bei älteren ARB 512,- €).

(3) Klausel zu § 28 Abs. 3 ARB – Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB wird auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen erweitert, die
- in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtungen stehen;
 - sich auf Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur von ausschließlich selbst genutzten
 - Werkzeugen,
 - nicht zulassungspflichtigen Maschinen,
 - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazu gehörigen Software beziehen;
 - den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
 - ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement.
- (2) Ferner besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten

Verträgen stehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für zulpflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft (Hinweis: Versicherbar über § 28) sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der AUXILIA.

- (3) Nicht versichert nach Abs. 1 und 2 ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsteilen sowie Praxen. Ausgeschlossen ist ferner die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind. Ausgeschlossen ist insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ganz oder teilweise Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z.B. Subunternehmerverträge).

(4) Klausel zu §§ 25, 26, 27, 28, 29 ARB sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß §§ 26, 29 ARB – Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 25, 26, 27, 28 und / oder 29 ARB und Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß §§ 26 und 29 ARB und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich niedrigster Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Der Versicherungsnehmer hat der AUXILIA das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

(5) Klausel zu den §§ 21 Abs. 7, 21 b Abs. 1 und 5 sowie 22 Abs. 3 ARB – Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

Über den in §§ 21 Abs. 7, 21 b Abs. 1 und 5 sowie 22 Abs. 3 ARB beschriebenen Versicherungsschutz hinaus besteht Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr stehen.

(6) Klausel zu § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 5 ARB/2012 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012) – Kleinunternehmer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 5 ARB/2012 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012). Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person für ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, soweit der Gesamt-Bruttoumsatz dieser Tätigkeit 20.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Daten-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen,
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012).

(7) Klausel zu §§ 21, 23-29 ARB/2012 und Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012) – Aktualisierungs-Service und Update-Garantie

- (1) Bei Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerkes wird die AUXILIA den Versicherungsnehmer zur Hauptfälligkeit über die Prämiendifferenzen und die Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfanges informieren und eine Umstellung des Vertrages auf das geänderte Tarif- und Bedingungswerk anbieten.
Nach Annahme des Angebotes erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.
Nimmt der Versicherungsnehmer das Angebot zur Umstellung nicht an, erfolgt zukünftig kein weiteres derartiges Angebot und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch macht (Aktualisierungs-Service).
- (2) Werden in den aktuellen Tarifbestimmungen und Bedingungen Leistungserweiterungen / -verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für bestehende Versicherungsverträge, denen die AUXILIA ARB/2012 zugrunde liegen (Update-Garantie).

(8) Klausel zu § 28 ARB/2012 Dienstreise-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers während vom Versicherungsnehmer angeordneter Dienstreisen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k).
- Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen.
Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach § 28 in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.
- (4) Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 hat der Versicherungsnehmer der AUXILIA eine schriftliche Bestätigung darüber zu erteilen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder Halter der Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge nicht über eigene Rechtsschutzversicherungen verfügen bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig sind.

B. Sonderbedingungen für Daten-Rechtsschutz

§ 1

- (1) Versicherungsschutz wird natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 - 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen sowie den in § 2 Abs. 1 - 3 des BDSG genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährt, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

§ 2

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung;
 - b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG.
- (2) Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 44 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, der AUXILIA die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- (3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit, soweit hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 3

Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012) mit Ausnahme von § 2 i) bb).

C. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die AUXILIA übernimmt nachfolgende, unter § 6 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit des Unternehmens als Versicherungsnehmer sowie für seine Inhaber, gesetzlichen Vertreter und die von ihm beschäftigten Personen (Mitversicherte), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - b) und / oder, soweit vereinbart, für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten, ehrenamtlichen sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
 - c) Mitversichert sind:
 - aa) die minderjährigen Kinder,
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.
- (2) Aufgrund besonderer Vereinbarung können der in Abs. 1 genannte Personenkreis rechtlich selbstständiger Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie diese Unternehmen selbst mitversichert werden.
- (3) Es kann vereinbart werden, dass auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle erhalten, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
- (4) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von 2 Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der AUXILIA. § 11 ARB bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Strafrechtes.
 - aa) In Verfahren wegen des Vorwurfes einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
 - bb) Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, der AUXILIA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung

- a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes;
- b) einer Vorschrift des Kartellrechtes sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten;
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Die AUXILIA trägt
 - a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2 ARB;
 - b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes in der nachgenannten Höhe. Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie bei dem Versicherungsnehmer gem. § 2 Abs. 1 b):

– im Ermittlungsverfahren	5.300 €
– in der Hauptverhandlung je Tag	2.000 €
– in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung	5.300 €
– im Zeugenbeistand	2.600 €

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:

– im Ermittlungsverfahren	1.300 €
– in der Hauptverhandlung je Tag	1.300 €
– in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung	1.300 €
– im Zeugenbeistand	1.300 €

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3.000 €. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.
 - c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000 €;
 - d) die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300 €, maximiert auf 25.000 € für alle Gutachten;
 - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - f) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Abs. 2 h) ARB bis höchstens 3.000 € an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

- (2) Die AUXILIA sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von AUXILIA geleisteten Kautions ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der AUXILIA einverstanden war.
- (3) a) Die AUXILIA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautions; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalles neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012 – kurz ARB).

D. Sonderbedingungen für den Inkasso-Rechtsschutz

§ 1 Aufgaben der Versicherung

Die AUXILIA sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer durch ein von der AUXILIA benanntes Inkassounternehmen vertragliche Forderungen aus seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren betreiben kann und trägt im Falle der Uneinbringlichkeit der Hauptforderung die hierfür angefallenen Kosten gemäß § 3.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer dem ihm durch die AUXILIA benannten Inkassounternehmen den Auftrag erteilt hat, eine ihm zustehende, nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangte Forderung beizutreiben;
 - b) die ungeteilte Forderung höchstens 25.000,- € beträgt;
 - c) die Forderung fällig und zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstreitig ist, wobei die Fälligkeit längstens 12 Kalendermonate vor Abschluss des Vertrages über den Inkasso-Rechtsschutz eintritt;
 - d) keine aufrechenbare Gegenforderung geltend gemacht werden kann;
 - e) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich an- oder rechtshängig und nicht tituliert war;
 - f) der Schuldner zum Zeitpunkt des Auftrages an das Inkassounternehmen im Verzug (§ 286 BGB) war und
 - g) das Inkasso durch das Inkassounternehmen eingestellt wird, weil
 - die Hauptforderung nicht oder nur teilweise beigetrieben werden kann und deshalb das Inkasso wegen Uneinbringlichkeit endgültig eingestellt wird oder
 - der Schuldner während des vorgerichtlichen Inkassos die Forderung erstmalig bestreitet oder
 - der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch einlegt.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht unter vorgenannten Voraussetzungen auch für Forderungen aus der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, die innerhalb dreier Kalendermonate nach Ablauf des Versicherungsverhältnisses fällig werden.
2. Kein Anspruch auf Rechtsschutz besteht,
 - wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Erteilung des Inkassoauftrages die Uneinbringlichkeit bekannt war oder
 - wenn der Versicherungsnehmer den Inkassoauftrag nach Übergabe an das Inkasobüro zurückzieht sowie

- für Forderungen, die im Ausland entstanden und / oder dort beizutreiben sind oder
- für Forderungen aus Wett- oder Glücksspiel.

§ 3 Leistungsumfang

- a) Die AUXILIA trägt die Vergütung, die der Versicherungsnehmer dem durch die AUXILIA benannten Inkassounternehmen aufgrund des Inkassovertrages schuldet (Inkassokosten).
- b) Darüber hinaus erstattet die AUXILIA die Auslagen des Inkassounternehmens für das gerichtliche Mahnverfahren und die Auslagen für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wenn eine vom Inkassounternehmen vor der Beantragung des Mahnbescheides eingeholte Bonitätsprüfung über den Schuldner keine Merkmale für eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit (z. B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Insolvenzantrag, Insolvenzverfahren) ergibt. Die AUXILIA erstattet für das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung keine Kosten, wenn der Schuldner vorgerichtlich die Forderung bestritten hat.
- c) Neben den Inkassokosten erstattet die AUXILIA die notwendigen Auslagen des Inkassounternehmens für Anfragen beim Einwohnermeldeamt, beim Gewerbeamt und beim Handelsregister sowie die Bonitätsprüfung nach § 3 b.
- d) Unabhängig von dem Eintritt des Rechtsschutzfalles gemäß § 2 sorgt die AUXILIA dafür, dass der Versicherungsnehmer über das Inkassounternehmen Bonitätsauskünfte über Privatpersonen einholen kann, mit denen er im Rahmen seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit die Annahme eines Auftrages erwägt, dessen Nettovolumen mehr als 3.000,- € beträgt.
- e) Enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens, da die Forderung strittig wird, empfiehlt die AUXILIA auf Wunsch des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt für die gerichtliche Durchsetzung der Forderung. Anwaltskosten erstattet der Versicherer weder außergerichtlich noch im gerichtlichen Mahnverfahren. Kosten, Gebühren und Auslagen eines etwaigen streitigen Verfahrens trägt die AUXILIA ebenfalls nicht. Soweit dem Inkassounternehmen kraft Inkassovertrag etwaige bei dem Schuldner beigetriebene Verzugszinsen zustehen, erstattet die AUXILIA diese nicht. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, erstattet die AUXILIA keine Umsatzsteuer.

§ 4 Versicherte Personen

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsnehmer als Inhaber der Forderung.

§ 5 Verhalten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Rechtsschutzfalles

Damit die AUXILIA dem Versicherungsnehmer das Inkassounternehmen benennen kann, dessen Kosten im Rechtsschutzfall erstattet werden, wird sich der Versicherungsnehmer vor Erteilung des Inkassoauftrages mit der AUXILIA in Verbindung setzen, sofern dem Versicherungsnehmer das Inkassounternehmen nicht bereits benannt wurde.

Der Versicherungsnehmer ist gehalten, im Falle der Beauftragung des Inkassounternehmens dieses alsbald nach Eintritt des Schuldnerverzuges zu beauftragen.

§ 6 Vorzeitige Beendigung

Lehnt das durch die AUXILIA benannte Inkassounternehmen den Inkassoauftrag ab, obwohl die Forderung des Versicherungsnehmers die in § 2 Abs. 1 b) bis f) bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann der Versicherungsnehmer den Inkasso-Rechtsschutz vorzeitig kündigen. Gleiches gilt, wenn die AUXILIA den Rechtsschutz ablehnt, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist.

Die Kündigung muss der AUXILIA spätestens einen Monat nach Ablehnung des Inkassoauftrages bzw. Rechtsschutzes zugegangen sein. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei der AUXILIA wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012 – kurz ARB).

AUXILIA Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2012

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2012, Stand 01.01.2012), Sonderbedingungen, Klauseln, gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen des Antrages.

Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze.

Strafkaution

Die darlehensweise Bereitstellung der Strafkaution erfolgt in unbegrenzter Höhe.

Im privaten Verkehrsbereich wird im Ausland als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.

Beiträge

In den Versicherungsbeiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer, zzt. 19 %, bereits enthalten.

Ausfertigungsgebühren für Versicherungsscheine, Beitragsrechnungen, Zweitschriften werden nicht erhoben.

Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.

Zahlungsweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Monatliche Zahlungsweise kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren vereinbart werden.

Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder Versicherer schriftlich gekündigt werden. Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit.

Örtlicher Geltungsbereich

Unter Versicherungsschutz fallen weltweit eintretende Rechtsschutzfälle, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist (oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde). Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer privaten Urlaubsreise (auch Schüleraustausch, Aupair-Zeit oder Work & Travel) oder einer Dienst- oder Geschäftsreise und aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, besteht weltweit Rechtsschutz. Versetzungen oder Abordnungen gelten nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012) besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Wartezeiten

Keine Wartezeit besteht im:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
- Daten-Rechtsschutz (Verteidigung)

Keine Wartezeiten bestehen im Verkehrsbereich.

Besteht ein Vorsorge-Rechtsschutz, gelten für die neu hinzukommenden oder geänderten Risiken ebenfalls keine Wartezeiten.

Eine **Wartezeit von drei Monaten** besteht im:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz

Die **Wartezeit entfällt**, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrages anschließt. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller in einem Vertrag der Eltern bzw. des ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichert war.

Beitragsanpassung

Gemäß § 10 AUXILIA ARB/2012 prüft ein unabhängiger Treuhänder jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob und welche Beitragserhöhung zulässig oder welche Beitragsverminderung für die AUXILIA verpflichtend ist.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer je Rechtsschutzfall selbst zu tragen hat.

Bei mehreren zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht.

Bei Auslandsfällen erfolgt generell kein Selbstbeteiligungsabzug.

Für den Fall, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch eine anwaltliche Erstberatung abschließend erledigt wird, verzichtet die AUXILIA ebenfalls auf den Abzug der im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung.

Für den Mediations-Rechtsschutz (§ 5 a AUXILIA ARB/2012) hat der Versicherungsnehmer eine vereinbarte Selbstbeteiligung nur im Falle der MediationXL-Deckung zu zahlen.

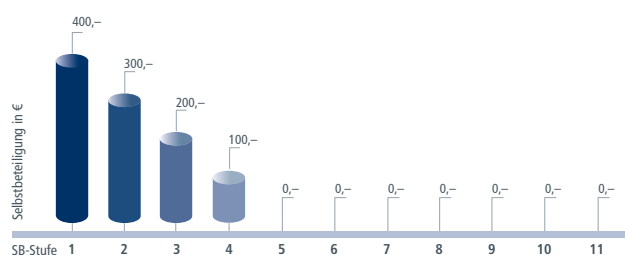
Selbstbeteiligungsvarianten

Variable Selbstbeteiligung

1. Für die Produkte der JUR-Linie wird alternativ eine variable Selbstbeteiligung angeboten.

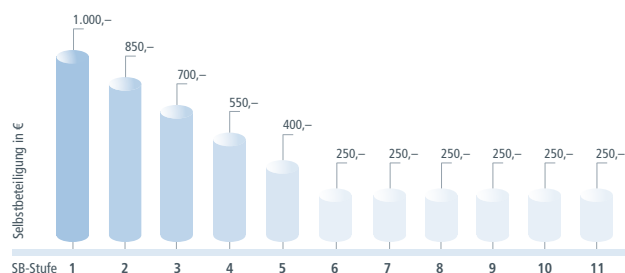
Die Selbstbeteiligung wird jeweils zur Hauptfälligkeit der Police festgestellt und gilt für ein Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung reduziert sich für das Folgejahr, wenn im laufenden Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Schaden gemeldet wurde.

JURPRIVAT:



Eine Rückstufung erfolgt, wenn ein Schaden gemeldet wurde, für den seitens der AUXILIA Eintrittspflicht besteht, unabhängig von einer bereits geleisteten oder noch zu leistenden Schadenzahlung durch die AUXILIA. Bis SB-Stufe 3 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 1. Von SB-Stufe 4 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 2. Von SB-Stufe 5 - 10 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 3. Nach Erreichen der SB-Stufe 11 bleibt die Selbstbeteiligung bei 0,- €; es erfolgt keine Rückstufung mehr.

JURAFIRM, JURAMED, JURATAXX, JURAGRAR:



Eine Rückstufung erfolgt, wenn ein Schaden gemeldet wurde, für den seitens der AUXILIA Eintrittspflicht besteht, unabhängig von einer bereits geleisteten oder noch zu leistenden Schadenzahlung durch die AUXILIA. Bis SB-Stufe 3 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 1. Von SB-Stufe 4 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 2. Von SB-Stufe 5 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 3. Von SB-Stufe 6 - 10 erfolgt Rückstufung in SB-Stufe 4. Nach Erreichen der SB-Stufe 11 bleibt die Selbstbeteiligung bei 250,- €; es erfolgt keine Rückstufung mehr.

2. Anrechnung von schadenfreien Jahren beim Vorversicherer

Die unmittelbar bis zum Wechsel zur AUXILIA beim Vorversicherer zusammenhängenden schadenfreien Versicherungsjahre werden in den

Produkten der JUR-Linie mit variabler Selbstbeteiligung angerechnet. Für JURPRIVAT bis max. SB-Stufe 5; für JURAFIRM, JURAMED, JURATAXX und JURAGRAR bis max. SB-Stufe 6.

- Bei JURAFIRM, JURAMED, JURATAXX und JURAGRAR mit fallender Selbstbeteiligung gilt abweichend für den privaten Bereich eine feste Selbstbeteiligung von 250,- €.

Flexible Selbstbeteiligung

Im Verkehrs-Rechtsschutz flex (§ 21 b ARB/2012) ermäßigt sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall von 300,- € auf 150,- € bzw. von 150,- € auf 0,- €, wenn ein von der AUXILIA empfohlener Rechtsanwalt beauftragt wird.

Vorvertraglichkeit / Versichererwechsel

Für die Bestimmung der Eintrittspflicht der AUXILIA im Falle eines Versichererwechsels gelten die Regelungen gemäß § 4 und § 4 a ARB. Zusätzlich erklärt die AUXILIA ihre Eintrittspflicht, wenn die Eintrittspflicht des Vorversicherers oder der AUXILIA gegeben ist, aber zwischen den Gesellschaften streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist.

Familiendefinition

Soweit in den Rechtsschutzprodukten Familienangehörige mitversichert sind, bezieht sich dies auf den nachgenannten Personenkreis:

- der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
- die minderjährigen Kinder;
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners gemäß a) und der Eltern und Großeltern gemäß e) ist schriftlich zu beantragen. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht.

Nichtselbständige / Selbständige

Der Rechtsschutz für Privatkunden kann auch abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und / oder dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für die Anwendung des Tarifes für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Bestimmungen des letztgültigen Positiv- / Negativ-Kataloges für die Tarifgruppe B der Kraftfahrt-Versicherung.

Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller und / oder dessen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner zu erfüllen.

Senioren (ohne Mindestalter)

Der Tarif für Senioren richtet sich vornehmlich an nicht mehr erwerbstätige Personen, kann aber auch von jeder Privatperson abgeschlossen werden.

Der Arbeits-Rechtsschutz ist ausgeschlossen mit Ausnahme von Streitigkeiten aus einer geringfügigen Beschäftigung, dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung und als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen. Dies gilt auch für eventuell mitversicherte Personen.

Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Singles

Alle Personen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben, können den Single-Tarif abschließen.

Besonderheit: Mitversichert sind die Kinder und Enkelkinder des Versicherungsnehmers lt. Familiendefinition. Die Mitversicherung der Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers lt. Familiendefinition ist schriftlich zu beantragen.

Besonderer Hinweis: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AUXILIA die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft mit einem ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Singletarifes nicht mehr gegeben, wird der Normaltarif mit Eingang der Meldung berechnet.

Landwirte

Der Rechtsschutz JURAGRAR und Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz kann nur dann abgeschlossen werden, wenn der Inhaber des land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes Mitglied der land- und / oder forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist.

Für Landwirtschaftsbetriebe, die gewerbesteuerpflichtig sind, ist der Rechtsschutz JURAFIRM / Spezial-Rechtsschutz abzuschließen.

JURPRIVAT

Für Angestellte in Heilwesenberufen sind Rechtsschutzfälle aus einer vorübergehenden Praxisvertretung sowie aus einer nebenberuflichen Notarztztätigkeit im Rahmen des JURPRIVAT mitversichert.

JURAFIRM / JURAMED / JURATAXX / Spezial-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz / Spezial-Rechtsschutz

1.1. Versicherte Fahrzeuge im Verkehrs-Bereich

Der versicherte Personenkreis ist versichert als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse aller bei Vertragsschluss und während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Motorbikes, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge auch über 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, Sattelzugmaschinen, als Erwerber solcher Fahrzeuge, als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zu Lande, Obhutsfahrzeuge, als Fahrer fremder, nicht auf ihn zugelassener Fahrzeuge sowie bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr bei der Benutzung jeglicher Fortbewegungsmittel. Rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit den genannten Fahrzeugarten verwendet werden. Anhänger sind mitversichert, soweit sie auf den versicherten Personenkreis zugelassen sind und von den versicherten Fahrzeugen zulässigerweise gezogen werden können. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind mitversichert mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht bei gewerblicher Nutzung.

1.2 Sonderregelung für Expeditionen, Fuhr- und Transportunternehmen

Für diese Branchen sind im JURAFIRM und Spezial-Rechtsschutz nur Fahrzeuge bis 4 t Nutzlast und Omnibusse bis 9 Sitze versichert. Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze und Fahrzeuge mit roten Kennzeichen müssen gesondert über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz versichert werden.

2. Versicherte Objekte im Grundstücks- und Miet-Bereich

Versichert sind **alle** gemieteten / selbst bewohnten Wohnungen, Einfamilienhäuser im Inland vom im Antrag genannten Berechtigten für den privaten Bereich und dessen mitversicherte Familienangehörigen. Versichert sind zusätzlich **alle** gewerblich selbst genutzten Objekte unter den im Antrag angegebenen Anschriften mit einer Jahresbruttomiete / -pacht bis insgesamt 300.000,- € (nicht für vermietete Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Die den Betrag übersteigende Jahresbruttomiete / -pachtzahlung muss zusätzlich versichert werden.

3. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungen des Versicherungsnehmers (z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung und -zusatzversicherung, Unfallversicherung, Krankentagegeldversicherung).

Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken (§ 29 ARB/2012)

Objekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht versicherbar. Alle gemieteten / selbst bewohnten Wohnungen, Einfamilienhäuser im Inland sind zu einem Jahresbeitrag versichert.

Alle Einheiten eines Objektes müssen versichert werden. Auch die vom Eigentümer selbst bewohnten Wohn- oder selbst genutzten gewerblichen Einheiten wie auch vermietete Wohn- oder gewerblich vermietete / verpachtete Einheiten sind beitragspflichtig.

Unentgeltlich überlassene Wohneinheiten sind beitragsfrei mitversichert.

Ebenfalls mitversichert sind alle selbst genutzten / gemieteten Garagen im Inland sowie alle zum vermieteten Objekt gehörende Garagen. Einzeln vermietete Garagen müssen separat versichert werden.

Es werden maximal 5 vermietete Wohneinheiten versichert.

Besondere Regelung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer, nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat, arbeitslos und bezieht er Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III, kann er den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach Beendigung des Bezuges des Arbeitslosengeldes nach § 117 SGB III, kann er verlangen, dass ein neuer nach den

aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen der AUXILIA durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

Telefonische Rechtsberatung

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition steht die telefonische Rechtsberatung der AUXILIA unter der Telefonnummer 089/539 81-333 in versicherten, in nicht versicherten und in nicht versicherbaren Angelegenheiten kostenfrei zur Verfügung.

Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsschutz für Streitigkeiten nach dem AGG besteht in vollem Umfang, wenn die der Streitigkeit zuzuordnende Leistungsart versichert ist.

Annahmerichtlinien

1. Direktionsanfragen

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner eine der nachfolgenden beruflichen Tätigkeiten ausübt, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

a) Privater Bereich

- Berufs- und Lizenzsportler / -Trainer
- Schauspieler, Moderatoren (Film und TV)
- Wertpapierhändler, Börsenmakler sowie Investmentbanker
- Vorstände / Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften

b) Geschäftlicher Bereich

- Diskothek, Nachtclub, Kabarett o.ä.
- Geldinstitut, Banken, Sparkassen etc. und ähnliche Geldinstitute
- Spielsalon, Wettbüro
- Organisatoren von Groß- / Massenveranstaltungen
- Kommunen, Verbände, Körperschaften
- Parteien
- Gewerkschaften, Kirchen
- Vereine mit Profi- und Lizenzsportler

2. Nicht versicherbare Branchen:

- Spezial-Rechtsschutz / Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
Bewachungsunternehmen, Gebäudereinigung und Zeitarbeitsunternehmen / Personalleasing
- JURAFIRM / Spezial-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz
Abfall- / Abwasserbeseitigung, Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen, Arzneimittel- / Pharmaherstellung, Asbestbe- / -verarbeitung, Bewachungsunternehmen, Chemikalienherstellung / -handel, Entsorgungsfirmen, Gasversorgung, Gebäudereinigung, Groß- und Einzelhandel mit Altmaterialien und Chemie, Klärwerke, Kraftwerke, Mülldeponie, Müllverwertungen, Öl-Raffinerien incl. Altfölbereitung, Recyclingbetriebe, Rohr- / Kanalreiniger, Schrotthandel / -verwertung, Tank- / Kesselreinigung, Zeitarbeitsunternehmen / Personalleasing.
- Inkasso-Rechtsschutz
Unternehmen / Betriebe, die kraft Gesetzes Mitglieder der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sind.

Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend im Betrieb des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen.

1 Vollzeitarbeiter	= 1 Beschäftigter
2 Teilzeitarbeiter	= 1 Beschäftigter
4 Auszubildende	= 1 Beschäftigter
4 geringfügig Beschäftigte	= 1 Beschäftigter
4 Saisonarbeiter	= 1 Beschäftigter
4 Heimarbeiter	= 1 Beschäftigter
4 Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer entliehen)	= 1 Beschäftigter
Inhaber des Betriebes und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.	

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

Rabatte

Mengenrabatt bei:

Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6 - 9 ARB/2012, Klausel 5 und 7)

Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7, 8 u. 10 ARB/2012, Klausel 5 und 7)

Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen / Behörden (§ 22 Abs. 2, 3 u. 5 ARB/2012 und Klausel 5)

ab einem Jahresbeitrag von:

500,- €	10 %	1.500,- €	20 %
1.000,- €	15 %	2.500,- €	25 %

Bestandsrabatt bei:

Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6 - 9 ARB/2012, Klausel 5 und 7)

Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7, 8 u. 10 ARB/2012, Klausel 5 und 7)

Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen / Behörden (§ 22 Abs. 2, 3 u. 5 ARB/2012 und Klausel 5)

Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Kraftfahrzeuge oder 5 Fahrer versichert sind. Der Bestandsrabatt beträgt 10 %. Die Berechnung erfolgt nach Abzug eines eventuellen Mengenrabattes.

Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

Personenkraftwagen

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Krafträder

mit Versicherungskennzeichen sind:

- Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 50 km/h) und
- Kleinkrafträder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h).

mit amtlichen Kennzeichen sind:

alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen).

Wohnmobile

sind als solche zugelassene Kraftfahrzeuge.

Taxen

sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

Mietwagen

sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

sind Kraftfahrzeuge, die für einen bestimmten Monatszeitraum (mindestens 2 Monate, höchstens 11 Monate) zugelassen sind und nur innerhalb dieses Zulassungszeitraumes (Saison) im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt werden dürfen.

Versicherungsschutz besteht im Zulassungszeitraum für das Kraftfahrzeug und den Versicherungsnehmer als Fahrer fremder Fahrzeuge sowie bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr bei der Benutzung jeglicher Fortbewegungsmittel.

Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Leasing-Fahrzeuge

sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die

- auf den Mieter zugelassen sind,
- bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen), nicht zur Beförderung von Personen und Gütern, oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind:

Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Fernmeldewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mährescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.

Nicht als zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen gelten:

Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- oder andere Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.

Hinweis zur Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Damit wir Ihren Versicherungsantrag / Ihre Angebotsanfrage ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag / in der Angebotsanfrage wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Rechtsschutzfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnt diese Frist jedoch nicht vor der Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/539 81-270
E-Mail: service@ks-auxilia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrages, wenn sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind im Versicherungsantrag unter „Gesamtbeitrag“ und „Zahlungsweise“ ausgewiesen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Hinweis zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an den Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) / Angebotsanfrage. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Mitgliedsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Rechtsschutzfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall den Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern, z.B. Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung (PKV)

zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Schutzbriefversicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer und den Versicherungsnehmer.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

- AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft
- KS Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Zudem hat der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. Automobilclub Zugriff auf unsere zentrale Datensammlung.

Soweit aus betriebswirtschaftlichen Gründen Unternehmenstätigkeiten auf externe Unternehmen übertragen werden, erhalten auch diese Adress- und Bestandsdaten. Auch diese Unternehmen unterliegen den Bestimmungen des BDSG.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert. Die Bestimmungen dieses letzten Absatzes gelten nicht für Versicherungsvermittler, die als Versicherungsmakler tätig sind.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weitere Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.